

## Beitragsordnung für die Hortbetreuung

Die monatlichen Beiträge für die Hortbetreuung (11-Monats-Einzug) sowie für das Mittagessenangebot gestalten sich ab September 2007 wie folgt:

### Monatliche Beiträge für die Hortbetreuung (11-Monats-Einzug)

#### 1. Kind

	Bruttofamilieneinkommen	5 Tage /Woche	3 Tage /Woche	2 Tage /Woche	
1. Stufe	bis 1.200,00 €	0,00	0,00	0,00	€
2. Stufe	von 1.200,01 € bis 1.800,00 €	46,00	31,00	23,00	€
3. Stufe	von 1.800,01 € bis 2.400,00 €	92,00	53,00	38,00	€
	ab 2.400,01 €	134,00	80,00	53,00	€

#### 2. Kind und weitere Kinder

	Bruttofamilieneinkommen	5 Tage/Woche	3 Tage/Woche	2 Tage/Woche	
1. Stufe	bis 1.200,00 €	0,00	0,00	0,00	€
2. Stufe	von 1.200,01 bis 1.800,00 €	31,00	21,00	15,00	€
3. Stufe	von 1.800,01 bis 2.400,00 €	61,00	36,00	26,00	€
	ab 2.400,01 €	89,00	53,00	36,00	€

Die Hortbetreuung ist nur an den gesetzlichen Feiertagen und für den Zeitraum von insgesamt 25 Tagen während der Schulferien geschlossen. Die Öffnungstage während der Ferien sind identisch mit den Öffnungstagen der Ferienbetreuung im Rahmen der Kernzeit. Für die Öffnungstage während der Ferien in der Hortbetreuung wird kein separater Beitrag erhoben. Die Betreuung ist im Hortbeitrag enthalten.

### Mittagessen in der Hortbetreuung ( 11-Monats-Einzug; einkommensunabhängig )

Monatliche Abschlagszahlung mit nachgelagerter Spitzabrechnung ( pro Essen 2,50 € )

5 Tage / Woche	3 Tage / Woche	2 Tage / Woche	
55,00	35,00	25,00	€

#### Allgemeine Hinweise:

1. Für jedes weitere kindergeldberechtigte Kind der Familie wird das tatsächliche Bruttofamilieneinkommen um 100,00 € gekürzt.
2. Bei der Berechnung des anrechenbaren Familieneinkommens werden alle der Familie zufließenden steuerpflichtigen und steuerfreien Einnahmen berücksichtigt.
3. Die Einkommensverhältnisse sind innerhalb eines Monats nach Aufnahme des Kindes glaubhaft darzulegen. Bei verspäteter Vorlage kommt für die zurückliegende Zeit der volle Beitrag zur Anwendung.

4. Die Beiträge sind monatlich zu entrichten, gleichgültig, ob im Erhebungszeitraum (Kalendermonat) das Angebot tatsächlich in Anspruch genommen worden ist oder nicht. Da der Beitrag eine Beteiligung der Eltern an den Personalkosten darstellt, ist er auch für die Ferienzeit zu bezahlen.
5. An- und Abmeldung ist während eines Schuljahres nur einmal möglich.
6. Die Anmeldung gilt bis auf schriftlichen Widerruf. Die Kündigung muss dann spätestens zwei Wochen vor Beginn des Monats beim Bürgermeisteramt eingehen, ab welchem keine Betreuung des Kindes mehr gewünscht ist.